

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XXXII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 1910.

40.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 23. Dezember 1910, Zahl IX—444,**

betreffend das Öffentlichkeitsrecht der Landesirrenanstalt in **Görz**
und die Bewilligung der Verpflegstaxen.

Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca wird die neue Landesirrenanstalt in Görz als öffentliche Krankenanstalt erklärt und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1911 die Bewilligung zur Einhebung der nachstehenden, täglichen Verpflegstaxen erteilt, und zwar:

für die	I. Klasse	K 8.—
"	II. "	" 6.—
"	III. "	" 2.10



Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

